



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Rathausplatz 1, Bezirk Baden, Niederösterreich

Tel.: (02256) 812 51, Fax: DW 83, www.enzenfeld-lindabrunn.at, veranstaltungen@enzenfeld-lindabrunn.at

Ansuchen um Benützung einer Veranstaltungsstätte

- Rathaus Festsaal^(2.OG) zzgl. Küche^(2.OG)
- Rathaus Sitzungssaal^(1.OG) zzgl. Küche^(2.OG)
- Rathausplatz zzgl. Küche^(2.OG) zzgl. Tonanlage
- Spielplatz Enzesfeld
- Spielplatz Lindabrunn
- Spitalskirche
- Symposion (Arena/Grillstelle)

Firma/Institution/Verein	
Familienname, Titel	
Vorname	
Straße/Haus-Nr./Stiege/Tür	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Bezeichnung Veranstaltung	
Datum Veranstaltung	
Uhrzeit Veranstaltung (von-bis)	
Gesamtbesucherzahl (erwartet)	
Höchstbesucherzahl (gleichzeitig)	
<input type="checkbox"/> Gratis-Nutzung	1x jährlich für ortsansässige/n Institution/Verein (Lt. GR-Beschluss v. 01.08.2023)

Der Veranstalter erklärt/bestätigt mit seiner Unterschrift alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen einzuhalten.

Ort, Datum		Unterschrift	
------------	--	--------------	--

Datenschutz-Hinweis

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das gegenständliche Ansuchen verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter www.enzenfeld-lindabrunn.at/Services/Datenschutz.



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

✉ Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
☎ 02256 / 81251
📠 02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
@ sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
🌐 www.enzesfeld-lindabrunn.at

Sachbearbeiter
AL-Stv. Michael Osztovcics

Durchwahl
72

E-Mail
veranstaltungen@enzesfeld-lindabrunn.at

Zahl: OSZ

Datum: 20.09.2021

RICHTLINIEN

zur Benützung der Veranstaltungsbereiche Rathaus und Rathausplatz

1. Der Veranstaltungsbereich darf nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn benützt werden.
2. Das Ansuchen hat grundsätzlich 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung am Gemeindeamt einzulangen.
3. Der Benützer muss am Gemeindeamt beim zuständigen Mitarbeiter abklären, ob der gewünschte Termin verfügbar ist.
4. Der Benützer erhält eine schriftliche Benützungsbewilligung. Diese enthält sämtliche Richtlinien.
5. Der Benützer erhält die notwendigen Schlüssel zu den Parteienverkehrszeiten am Gemeindeamt.
6. Bei Abholung der Schlüssel ist eine Kautions in der Höhe von € 300,00 in bar oder mittels Bankomatkarte zu hinterlegen. Diese wird bei der Rückgabe der ausgefolgten Schlüssel und bei ordnungsgemäßem Hinterlassen des Veranstaltungsbereiches rückerstattet.
7. Der Veranstaltungsbereich ist nach erfolgter Benützung besenrein zu übergeben, spätestens jedoch bis 12 Uhr des darauffolgenden Tages. Dazu sind Restmüllsäcke des GVA zu verwenden, welche im Bürgerservice am Gemeindeamt erhältlich sind.
8. Brandsicherheitswache: laut § 22 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015, LGBl. 85/2015) hat die Gemeinde für Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz (LGBl. 7070) die mit erhöhter Brandgefahr verbunden sind, die Beistellung einer Brandsicherheitswache durch örtlich zuständige Feuerwehr mit Bescheid vorzuschreiben.
9. Die Verwendung einer Musik-Verstärkeranlage wird Outdoor bis 22.00 Uhr gestattet. Indoor ist diese Verwendung nur bei geschlossenen Fenstern und Türen länger als bis 22.00 Uhr bei angemessener Lautstärke möglich. Jegliche Lärmentwicklung und somit mögliche Störung der Anrainer ist zu unterlassen.
10. Für den Fall, dass die geplante Benützung begründet nicht erfolgen kann, wird die eingezahlte Benützungsgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 10,00 rückerstattet.

11. Die Benützungsgebühr ergibt sich wie folgt:

Rathaus	bis zu 4 Std.	mehr als 4 Std.	gewerbliche Nutzung
Festsaal ^(2.OG) (inkl. Foyer, Bar, Grundequipment)	€ 180,00	€ 350,00	€ 500,00
Festsaal ^(2.OG) + Küche ^(2.OG) (inkl. Foyer, Bar, Grundequipment)	€ 240,00	€ 420,00	(kein externer Caterer möglich)
Sitzungssaal ^(1.OG)	€ 100,00	€ 200,00	€ 350,00
Sitzungssaal ^(1.OG) + Küche ^(2.OG) (Grundequipment)	€ 160,00	€ 260,00	(kein externer Caterer möglich)
Festsaal ^(2.OG) + Sitzungssaal ^(1.OG) (inkl. Foyer, Bar, Grundequipment)	€ 250,00	€ 500,00	€ 800,00
Beide Säle ^(1.+2.OG) + Küche ^(2.OG) (inkl. Foyer, Bar, Grundequipment)	€ 300,00	€ 580,00	(kein externer Caterer möglich)

In jeder der o.a. Benützung inkludiert:

- Grundequipment (100 Stk. Wassergläser 1/4 l, 100 Stk. Weingläser 1/8 l, 150 Stk. Sektgläser 0,1 l, 200 Stk. Dessertteller inkl. Kuchengabeln, 200 Stk. Kaffeeservice inkl. Kaffeelöffeln)
- WC-Anlage^(1.+2.OG)
- Tonanlage mit 2 Stk. Funkmikrophone^(1. bzw. 2. OG)
- Balkon^(1.OG) bzw. Dachterrasse^(2.OG) bis 22.00 Uhr
- Bereich hinter der Bühne^(2.OG) – nur bei Benützung im 2.OG

Rathausplatz fix € 350,00

In jeder Benützung des Rathausplatzes enthalten:

- Öffentliche WC-Anlage(EG)
- 2 Bodentanks mit je: 1 x 32A, 1 x 16A, 3 x 230V

Tonanlage zzgl. € 120,00

- 2 Stk. Funkmikrophone
- Platzbeschallung (via Keller)

Küche^(2.OG) zzgl. € 70,00
(inkl. Grundequipment)

12. Für jegliche während der Benützung entstandene Schäden haftet gänzlich der Benützer. Behauptet dieser eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast. Bei Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung stehen, geltend gemacht werden, so ist die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn schad- und klaglos zu halten.

Lt. Gemeinderatsbeschluss v. 20.09.2021



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

✉ Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
☎ 02256 / 81251
📠 02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
@ sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
🌐 www.enzesfeld-lindabrunn.at

Sachbearbeiter
AL-Stv. Michael Osztovics

Durchwahl
72

E-Mail
veranstaltungen@enzesfeld-lindabrunn.at

Zahl: OSZ

Datum: 30.06.2021

RICHTLINIEN

zur Benützung der Spielplätze

1. Die Spielplätze dürfen nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn benützt werden.
2. Der Benützer muss am Gemeindeamt beim zuständigen Mitarbeiter abklären, ob der gewünschte Termin verfügbar ist.
3. Der Benützer erhält eine schriftliche Benützungsbewilligung.
4. Die Benützungsgebühr beträgt je Tag:
 - a. € 150,00 bei kommerzieller Nutzung;
 - b. € 0,00 bei ehrenamtlicher Nutzung.
5. Die Benützungsgebühr ist unmittelbar nach Erteilung der Benützungsbewilligung mittels Zahlschein einzuzahlen.
6. Diverse Abfälle sind vom Benützer des Spielplatzes nach Ende der Benützung, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu entfernen. Dazu muss der Benützer sich Restmüllsäcke des GVA besorgen. Diese sind am Gemeindeamt erhältlich.
7. Für den Fall, dass die geplante Benützung begründet nicht erfolgen kann, wird die eingezahlte Benützungsgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 10,00 Euro rückerstattet.
8. Die Spielplätze werden grundsätzlich nur an ortsansässige Personen und Vereine vergeben.

Lt. Gemeinderatsbeschluss v. 30.06.2021



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

✉ Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
☎ 02256 / 81251
📠 02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
@ sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
🌐 www.enzesfeld-lindabrunn.at

Sachbearbeiter
AL-Stv. Michael Osztovcics

Durchwahl
72

E-Mail
veranstaltungen@enzesfeld-lindabrunn.at

Zahl: OSZ

Datum: 30.06.2021

RICHTLINIEN

zur Benützung der Arena des Symposion Lindabrunn

1. Die Arena darf nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn benützt werden.
2. Das Ansuchen muss grundsätzlich 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung am Gemeindeamt einlangen.
3. Der Benützer muss am Gemeindeamt beim zuständigen Mitarbeiter abklären, ob der gewünschte Termin verfügbar ist.
4. Bezüglich des Grillens oder eines etwaigen Lagerfeuers wird darauf hingewiesen, dass dieses nur in der Arena (Kommunikationszentrum) stattfinden darf.
5. Der Benützer erhält eine schriftliche Benützungsbewilligung. Diese enthält sämtliche Richtlinien sowie als Beilagen die derzeit gültige Waldbrandverordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden und eine Planskizze.
6. Der Benützer erhält die Schlüssel für den Schranken, den Zählerkasten und die WC-Anlage zu den Parteienverkehrszeiten am Gemeindeamt.
7. Bei Abholung der Schlüssel ist eine Kautions in der Höhe von € 300,00 in bar oder mittels Bankomatkarte zu hinterlegen. Diese wird bei der Rückgabe der ausgefolgten Schlüssel und bei ordnungsgemäßem Hinterlassen der Arena rückerstattet.
8. Die Benützungsgebühr für eine Veranstaltung beträgt € 300,00. Die Benützungsgebühr für Kleinveranstaltungen (z.B. Kindergeburtstage etc.) beträgt € 50,00. Der Betrag für die Benützung ist bei Rückgabe der Schlüssel in bar bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
9. Diverse Abfälle sind vom Benützer der Arena nach Ende der Benützung, spätestens jedoch bis 12 Uhr des darauffolgenden Tages zu entfernen. Dazu muss der Benützer sich Restmüllsäcke des GVA besorgen. Diese sind im Bürgerservice am Gemeindeamt erhältlich.
10. Die Zufahrt zur Arena ist nur für Zulieferzwecke gestattet. Geparkt darf nur am Parkplatz an der Hernsteinerstraße oder beim Parkplatz/Tennisplatz Lindabrunn (Steinbruchstraße) werden. Das Parken am Gelände des Symposions ist verboten.

11. Beim Grillen oder Abbrennen eines Lagerfeuers sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Achtung: Lagerfeuer sind nur in Einvernahme mit der örtlichen Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr Lindabrunn) gestattet, sofern diese nicht per Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden untersagt sind.
12. Die Verwendung einer Musik-Verstärkeranlage wird nicht genehmigt. Lediglich Unterhaltungsmusik wird bis 22.00 Uhr gestattet. Jegliche Lärmentwicklung und somit mögliche Störung der Anrainer ist zu unterlassen.
13. Das Campieren bzw. Zelten ist am gesamten Gelände untersagt.
14. Für den Fall, dass die geplante Benützung begründet nicht erfolgen kann, wird die eingezahlte Benützungsgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 10,00 rückerstattet.

Lt. Gemeinderatsbeschluss v. 30.06.2021